



Julia Enxing | Dominik Gautier (Hrsg.)
unter Mitarbeit von Dorothea Wojtczak

Satisfactio

Über (Un-)Möglichkeiten von Wiedergutmachung

Satisfactio

Beihefte zur Ökumenischen Rundschau Nr. 122

Julia Enxing | Dominik Gautier (Hrsg.)
unter Mitarbeit von Dorothea Wojtczak

Satisfactio

Über (Un-)Möglichkeiten von Wiedergutmachung



EVANGELISCHE VERLAGSANSTALT
Leipzig

BONIFATIUS

Die Veröffentlichung ist von der Deutschen Forschungsgemeinschaft
im Rahmen des Wissenschaftlichen Netzwerkes »Schuld ErTragen.
Die Kirche und ihre Schuld« (GZ: EN 1150/1–1) gefördert.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 by Evangelische Verlagsanstalt GmbH · Leipzig
und Bonifatius GmbH Druck – Buch – Verlag Paderborn

Printed in Germany

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung
und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde auf alterungsbeständigem Papier gedruckt.

Cover: Kai-Michael Gustmann, Leipzig
Coverbild: © rawpixel, www.unsplash.com
Satz: Steffi Glauche, Leipzig
Druck und Binden: Hubert & Co., Göttingen

ISBN 978-3-374-05828-0
www.eva-leipzig.de

ISBN 978-3-897100-808-0
www.bonifatius.de

Vorwort

Julia Enxing und Dominik Gautier

Gedanken zur Schwierigkeit von Wiedergutmachung

»Deine Abwesenheit erfüllt mein Leben ganz und zerstört es«, schreibt Julieta im gleichnamigen Film von Pedro Almodóvar zwölf Jahre nach dem Verschwinden ihrer Tochter Antia in ihr Tagebuch. Vielleicht ist es so, dass die Beziehungen, die man nicht mehr lebt, das Leben in gleichem Maße bestimmen wie die aktiv gelebten Beziehungen. Zumindest ist dies eine Frage, die das Netzwerk »Schuld ErTragen. Die Kirche und ihre Schuld« (DFG) am Ende seiner dreijährigen Zusammenarbeit bewegt hat.

Geht es bei Satisfactio um die *tätige* Wiederherstellung von Beziehungen, die durch Schuld gebrochen sind – mit der Perspektive, eine neue und gelingende Zukunft zu gestalten? Satisfactio bedeutet für uns nicht, Vergangenheit rückgängig zu machen. Vielmehr sind wir in unserem Diskussionsprozess an den Punkt gelangt, Wiedergutmachung als prozesshaften, ergebnisoffenen Begriff zu fassen, dem es an einer Bearbeitung der Vergangenheit liegt – mit der Idee, Unrecht zu thematisieren, zu differenzieren und sich der Perspektive des jeweils anderen auszusetzen. Bei Satisfactio geht es um eine Wahrheitsfindung. Dies setzt voraus, dass die Wahrheitsfindung von allen Beteiligten ausgehalten werden kann und weiterhin eine Wiederherstellung der Beziehung von allen Beteiligten für ein gelingendes Leben anerkannt wird. Hiervon kann nicht selbstverständlich ausgegangen werden. Unseres Erachtens handelt es sich um ein in der christlichen Tradition verbreitetes Missverständnis, zu meinen, es ginge bei Satisfactio immer um ein Wiederherstellen einer als ursprünglich imaginierten Harmonie. Selbst wenn wir eine Rede von einer prinzipiellen Verbundenheit aller Menschen miteinander als produktive Ausgangslage zur Initiation von Schuldbearbeitungsprozessen in bestimmten Situationen ansehen, kann dies nicht als christliche Pflicht und damit auch nicht als

angemessen angesehen werden. Könnte Wiederherstellung der eigenen Lebensmöglichkeiten womöglich auch bedeuten, eine Beziehung abbrechen zu lassen oder zu beenden? Wäre es denkbar, dass Julietas Satz lautete: »Deine Abwesenheit gehört zu meinem Leben, macht es so aber erst möglich?« Letztlich kann dies nur subjekt- und situationsangemessen geschehen. Jede Schuldbearbeitung muss sich in dieser Hinsicht fortwährend selbst überprüfen.

Deutlich wird, dass Satisfactio ein mehrdimensionaler Prozess ist. Mehr noch als bei Reue (Confessio) und Schuldbekenntnis (Contritio), steht der Gedanke des aktiven Tuns im Mittelpunkt des Bußelements der Wiedergutmachung (Satisfactio). Versöhnung als Ziel der Bußbemühungen kann dabei nicht hergestellt werden. Versöhnung kann sich nur ereignen. An dieser Stelle möchten wir betonen, dass hier das Aktiv-Werden im Sinne der Satisfactio Voraussetzung dafür ist, dass sich Räume für Versöhnung eröffnen können. Satisfactio impliziert, sich der Herausforderung zu stellen, Verantwortlichkeiten auszumachen und einzufordern. So denken wir, dass beispielsweise Reparationen für die Sklaverei in den USA nicht bedeuten, dass eine Harmonie entsteht, sehr wohl aber, dass sich somit ein neues Zusammenleben entwickeln könnte, das weniger von historisch gewachsener Ungleichheit geprägt ist. Es geht nicht um eine Tilgung der Schuld, auch nicht um Reinwaschung, sondern um Anerkennung und eine leise Hoffnung darauf, dass sich das Miteinander transformieren könnte: Mit dem Risiko, dass dies immer auch scheitern kann.

Insbesondere die Thesen am Schluss des vorliegenden Sammelbandes bilden den aktuellen Stand der Diskussion unseres Netzwerkes ab und verstehen sich selbst als prozesshaft und offen für den Widerspruch. Ein »Kondensat« unseres gemeinsamen Ringens um das Verständnis des Schuld ErTragens ist es, dass wir die drei Elemente der Buße – Contritio, Confessio, Satisfactio – als wichtige Momente eines anfanghaften und nicht-abschließbaren Versöhnungsprozesses sehen. Anders als meist dargestellt, gehen wir nicht davon aus, dass es sich bei Contritio, Confessio und Satisfactio um ein lineares Projekt handelt. Vielmehr durchwirken sich die unterschiedlichen Momente gegenseitig und bewirken ein jeweils anderes. Sie bilden die unendliche Komplexität des Lebens ab. So können Scham und Reue (Contritio) möglicherweise erst aus dem Versuch entstehen, Wiedergutmachung (Satisfactio) zu leisten. Unter Umständen kann dann hieraus ein Bedürfnis, Schuld zu bekennen (Confessio), erwachsen.

Auf diese Weise könnte die Idee der Buße eine Weisheit vermitteln, die dazu verhilft – so schwer dies auch ist – Wege der Lebensgestaltung in aller Ambivalenz zu suchen.

Inhaltsverzeichnis

I SCHULD – BUßE –WIEDERGUTMACHUNG

Sexuelle Gewalt von Amtsträgern gegen Kinder	13
Ein menschenrechtliches Plädoyer	

Adrian Loretan

Eschatologische Rettung als Raum unerschöpflicher »Satisfaktion« . . .	58
--	----

Ottmar Fuchs

Reconciliation by Symbolic Compensation	89
---	----

A Re-Interpretation of the Satisfaction Theory of Anselm
of Canterbury

Ulrike Link-Wieczorek

Buße und Satisfaktion aus evangelischer Perspektive	108
---	-----

Anne Helene Kratzert

From collective sin to collective reconciliation	134
--	-----

Some aspects of the church's involvement and role in
the development of historical and social sin and the process
of reconciliation

Sándor Fazakas

»... obschon es kein Wiedergutmachen gibt [...], gibt es doch Gerechtigkeit.«	154
Was wir von Dietrich Bonhoeffers und Hans Joachim Iwands Umgang mit geschichtlicher Schuld lernen können	
<i>Gerard den Hertog</i>	

II SCHULD – WIEDERGUTMACHUNG – VERSÖHNUNG(SPRAXIS)

Genug?	191
Gesühnte und offene Schuld in Christologien nach der Shoah	
<i>Barbara U. Meyer</i>	

<i>Beyond</i> Hochhuth	207
Gedanken zu Rolf Hochhuths Drama »Der Stellvertreter« – als Katalysator für kirchliche Selbstreflexion und die Auseinandersetzung mit Schuld	
<i>Carina Branković und Sören Koselitz</i>	

Sinnvolles Leiden	222
Viktor Frankls Leben und Arbeit als ein Plädoyer für das Verzeihen, für das Leben – für den Menschen?!	
<i>Dorothea Wojtczak</i>	

Stellvertretende Versöhnung?	240
Eine kritische Analyse der Initiative »Marsch des Lebens«	
<i>Jutta Koslowski</i>	

Practices of Symbolic Reparation in Post-Genocide Rwanda.	261
<i>Katharina Peetz</i>	

Identity in Question	283
A Theological Reflection	
<i>Dominik Gautier</i>	

Confessio Augustana revisited	290
Zur ökumenischen Bedeutung der Confessio Augustana im Lichte der mennonitisch-lutherischen Versöhnungsprozesse	
<i>Knut V. M. Wormstädt</i>	

III CONTRITIO – CONFESSIO – SATISFACTIO

The Purification of Memory	311
Guilt as Ferment, Leaven, Compost	
<i>Katharina von Kellenbach</i>	

»... und erlöse uns von dem Bösen«	331
Hoffnung auf Erlösung und ihre gesellschaftliche Relevanz	
<i>Julia Enxing</i>	

Schuld ErTragen	346
Eine Diskussionsintervention in zehn Thesen	
<i>Katharina Peetz und Knut V. M. Wormstädt</i>	

Autorinnen- und Autoreninformationen	355
--	-----

I Schuld – Buße – Wiedergutmachung

Sexuelle Gewalt von Amtsträgern gegen Kinder

Ein menschenrechtliches Plädoyer

Adrian Loretan

»Strukturen, die Missbrauch begünstigt hätten, seien allerdings teilweise nach wie vor nicht überwunden«,¹ so der Koordinator des Forschungskonsortiums, der forensische Psychiater Harald Dreßing, bei der Vorstellung der Studie der deutschen Bischöfe. Ein großer Bewunderer des christlichen Beitrages zur Entwicklung und ersten Umsetzung der Menschenrechtsidee, Samuel Moyn,² formuliert es so: »Part of the failure that Christianity has long faced on his front is institutional. [...] The message was right, but the medium failed.«³

Das Vertuschen, Verschweigen und Verdrängen der sexuellen Gewalt von kirchlichen Amtsträgern an Kindern auf allen Kontinenten bringt eine strukturelle Schuld und Sünde der Kirche als Rechtsinstitution ans Tageslicht, die uns alle berührt und deren »Thematisierung gleichzeitig eine enorme persönliche sowie institutionelle Herausforderung darstellt«.⁴ Es wird an dem Phänomen klerikaler Gewalt gegen Kinder deutlich, »dass Privilegierte [Kleriker] die Herausforderung durch Marginalisierte [Laien] benötigen, um einerseits in ihrer sündhaften Zurückhaltung wachgerüttelt zu werden und andererseits eine konstruktive Vision einer Beloved community aufgezeigt zu bekommen«.⁵ Der Verweis auf die Sündhaftigkeit

¹ MHG-Studie: Kirchliche Strukturen können Missbrauch begünstigen, in: Vatican News. URL: <https://www.vaticannews.va/de/kirche/news/2018-09/deutschland-missbrauch-studie-mhg-dressing-strukturen.html> (Stand: 04.10.2018).

² Samuel Moyn is professor of law and professor of history at Yale University.

³ SAMUEL MOYN, *Christian Human Rights, Intellectual history of the modern age*, Philadelphia 2015, 178.

⁴ JULIA ENXING, Vorwort, in: JULIA ENXING (Hrsg.), *Schuld. Theologische Erkundungen eines unbequemen Phänomens*, Ostfildern 2015, 9–11, 9.

⁵ DOMINIK GAUTIER, *Sünde, Schuld und Rassismus im Christlichen Realismus* Reinhold Niebuhrs, in: ENXING (Hrsg.), *Schuld*, 276–289, 288.

aller Menschen kann in Rechtsinstitutionen (Kirche, Staat) nicht die Anklage gegen Täter und Täterinnen und priesterliche Vertuscher verdrängen.

In diesem Artikel kommt »die Würde der menschlichen Person« (DH 1)⁶ der von kirchlichen Amtsträgern Gequälten zur Sprache. Die Menschenwürde und die daraus folgenden Menschenrechte werden seit dem 10. Dezember 1948 in Rechtsinstitutionen als ein Mittel gegen den Machtmissbrauch von Amtsträgern eingesetzt. Deshalb haben die verantwortlichen Bischöfe auch für die Kirche gefordert, »dass die Rechte der Personen in geeigneter Weise umschrieben und sichergestellt werden. Dies bringt mit sich, dass die Ausübung der [Amts-] Gewalt deutlicher als Dienst erscheint, ihre Anwendung besser gesichert und ihr Missbrauch ausgeschlossen wird.«⁷ Die Forderung der Bischöfe wurde von Papst Paul VI. im Grundgesetz der Kirche (Lex Ecclesiae Fundamentalis) aufgenommen. Dieses Grundgesetz ist bis heute aber nicht promulgiert worden, sondern bisher nur in Teilen in die geltenden Kodizes (CIC 1983 und CCEO 1990) eingeflossen.⁸

1. Aufdecken des Systems der Vertuschungen

Religiöse Institutionen haben zu den angesehensten Institutionen der australischen Gesellschaft gehört. Die priesterlichen Täter des sexuellen Kindesmissbrauchs in religiösen Einrichtungen waren in vielen Fällen Menschen, denen Kinder und Eltern am meisten vertrauten.⁹ Eine weltweite

Eine Theologie, die Begriffe wie Sünde, Schuld und Wiedergutmachung verwendet, kommt nicht umhin, »sich mit Blick auf die maktkritisierende Aktion Gottes am Kreuz in ihren [...] Machtansprüchen auf den Prüfstand stellen zu lassen«. GAUTIER, Sünde, 287.

⁶ Vgl. ADRIAN LORETAN (Hrsg.), Die Würde der menschlichen Person. Zur Konzilsklärung über die Religionsfreiheit »Dignitatis humanae«, ReligionsRecht im Dialog 21, Münster 2017.

⁷ Praefatio, Vorrede zum CIC 1983, Lateinisch-deutsche Ausgabe, Kevelaer ⁸2017, XXVI–LI, XXXVII.

⁸ Vgl. HERIBERT SCHMITZ, § 6 Codex Iuris Canonici, in: STEPHAN HAERING / WILHELM REES / HERIBERT SCHMITZ (Hrsg.), HKKR, Regensburg ³2015, 70–100, insb. 75, 81, 87.

⁹ ROYAL COMMISSION INTO INSTITUTIONAL RESPONSES TO CHILD SEXUAL ABUSE (Hrsg.), Final Report. Preface and Executive Summary. Commonwealth of Australia 2017, 44, URL: <https://www.childabuseroyalcommission.gov.au> (Stand: 30. 03. 2018).

Öffentlichkeit klagt die Verbrechen von Priestern, Bischöfen, Ordensleuten und Kirchenmitarbeitenden gegen Kinder an. Dazu kommt die Vertuschung und Deckung der priesterlichen¹⁰ Sexualstraftäter durch ein System des Schweigens, das von Bischöfen, Generalvikaren, Bischofsvikaren und Ordensoberen weltweit gepflegt wurde und das die Sexualverbrechen perpetuierte. »We must accept that institutional child sexual abuse has been occurring for generations.«¹¹

Strukturelle Machtbegrenzung der Amtsträger ist in allen Institutionen nötig, auch in der Kirche, weil sexuelle Gewalt in praktisch allen Institutionen (Sport, Kultur, Erziehung, Freizeit, Kirche) vorkam, die sich mit Kindern beschäftigten: »It is not a case of a few ›rotten apples‹. Society's major institutions have seriously failed.«¹² Die katholische Kirche ist aber mit großem statistischem Abstand unter den religiösen Institutionen in besonderem Maße davon betroffen, da hier die Hierarchie die Sexualstraftäter, sofern sie Priester waren, meistens versetzte, statt der Polizei anzuzeigen:

»Many children have been sexually abused in religious institutions in Australia. Based on the information before us, the greatest number of alleged perpetrators and abused children were in Catholic institutions. [...] Alleged perpetrators often continued to have access to children even when religious leaders knew they posed a danger. We heard that alleged perpetrators were often transferred to other locations but they were rarely reported to police.«¹³

¹⁰ Die Missbrauchsberichte aus Irland, die sich sorgfältig mit der kanonischen Rechtsmaterie auseinandersetzen, bemerken einen Unterschied zwischen Laien und Priestern als Sexualstraftäter. Diese »kirchliche Doppelmoral, mit der Übertretungen durch Laien zur sofortigen Anzeige und Entlassung führten, während priesterliche Vergewaltiger jahrelang gedeckt worden sind, wirft ganz grundsätzliche Rechtsfragen auf.«. FRANZ M. WITTMANN, Die Rechte des Kindes in der Kirche, in: SKZ 184 (2016), 226 und 231 f., 231. Deshalb beschränke ich mich im Folgenden vor allem auf jene Straftäter, die, weil sie Priester waren, nur versetzt wurden und mit ihren Straftaten weiterfahren konnten im Schutz der Kirche.

¹¹ ROYAL COMMISSION (Hrsg.), Final Report, 1.

¹² A. a. O., 5.

¹³ A. a. O., 6. »Proportion of survivors who told us they were abused in a religious institution (%). Religious organisations: Catholic 61.8, Anglican 14.7, Salvation Army 7.3, Protestant 4.2, Presbyterian and Reformed 2.9, Uniting Church 2.4, Other Christian 1.9, Jehovah's Witnesses 1.7, Baptist 1.0, Pentecostal 0.9, Judaism 0.6.«. A. a. O., 12. »Other religious organisations 3.8«. A. a. O., 12 und 45 f.

Nur dank konsequentem, investigativem Journalismus konnte das weltweite System der Versetzung der Priester-Straftäter durchbrochen werden. Die Geschichte der Aufdeckung der Verbrechen der klerikalen Sexualstraftäter und deren Vertuschung durch die kirchlichen Oberen erzählt der US-amerikanische Film *Spotlight*. Er hat den Oscar für den besten Film 2016 erhalten. Der Film basiert auf einer Untersuchung, die schon den Pulitzer-Preis¹⁴ gewonnen hat.

Der Film *Spotlight* zeigt Kirchenrechtsgeschichte als Krimi der Aufdeckung dieses systemischen Verbrechens, bei dem Generalvikare, Bischofsvikare, Weihbischöfe und (Erz-)Bischöfe, Kardinäle und Ordensobere die mutmaßlichen Sexualverbrecher, wenn sie Priester waren, versetzten, so dass sie am neuen Ort mit den Sexualverbrechen gegen Kinder im Schutz der Kirche weiterfahren konnten und teilweise auch heute noch können. Dabei war die Rolle des Chefredakteurs des Boston Globe, Marty Baron, entscheidend, der nicht selbst recherchierte, aber ohne den nichts ins Rollen gekommen wäre. Marty Baron verlangt von seinem Team von investigativen Journalistinnen und Journalisten mit dem Namen »Spotlight«, sich nicht zu früh mit Erkenntnissen über ein paar Skandalpriester zufriedengeben, sondern das System zu hinterfragen.

Journalistinnen und Journalisten des Boston Globe entdecken, was sie zuerst nicht für wahr halten können, dass allein in der Erzdiözese Boston an die neunzig Priester Missbrauch an Kindern begangen haben, und dass das Erzbistum Boston »mit Kardinal Law an der Spitze die Fälle kannte und lediglich mit Versetzungen der Täter darauf reagiert hatte. Am 6. Januar 2002 veröffentlichte die Zeitung den Artikel und löste damit einen der größten Skandale der US-Kirchengeschichte und Folgen weltweit aus.«¹⁵ Am Ende des Films im Abspann werden weltweit 206 größere Missbrauchsskandale aufgezählt, mit den gleichen Mustern der Vertuschung und Versetzung der priesterlichen Sexualstraftäter durch ihre Vor-

¹⁴ Der Pulitzer-Preis ist ein US-amerikanischer Journalisten- und Medienpreis. Er ist dort bei Journalisten und Journalistinnen ebenso berühmt und begehrt wie der Oscar in der Filmindustrie. Mit seinen Auszeichnungen für Romane und Sachbücher ist er der wichtigste US-amerikanische Literaturpreis. Im Jahr 2017 erhielten zwei deutsche Investigativjournalisten, Frederik Obermaier und Bastian Obermayer, den Preis in der Columbia-Universität und nahmen die Auszeichnung – als Mitglieder des Panama Papers-Teams – in der Kategorie »Explanatory Reporting« entgegen.

¹⁵ SABINE HESSE, *Spotlight: (k)ein historischer Film über das Wissenwollen*, URL: www.feinschwarz.net/spotlight-kein-historischer-film-ueber-das-wissenwollen (Stand: 09.03.2018).

gesetzten (Ordensobere oder Generalvikare, Bischöfe), die die sexuelle Gewalt an Kindern damit verlängerten.

Wie ist es rechtlich (Staat, Kirche) dazu gekommen, dass Verbrechen dieses Ausmaßes in einer Religionsgemeinschaft weltweit so lange kaum geahndet wurden? Warum hatten die Kinder weder in der Kirche noch im Staat Anwälte und Anwältinnen, die gegen die »Gottesmänner«, die sexuelle Handlungen mit Kindern hatten, und ihre Sympathisanten in der Hierarchie Anklage erhoben? »Es genügt auch nicht, dass ein Kardinal zurücktritt. Nein, es muss genauer gefragt werden: Wer ist beteiligt gewesen an welchen konkreten Entscheidungen? Und warum hat er/sie sich so entschieden?«¹⁶

2. Konfrontation mit der sexuellen Gewalt durch Priester

Benedikt XVI. hatte »vor 2010 Signale der Bereitschaft zur Aufklärung von sexuellem Missbrauch in der Kirche gesetzt«.¹⁷ Anders als Johannes Paul II., der auf die Vorwürfe gegen den Gründer der Legionäre Christi, Marcial Maciel, ungehalten reagierte, ließ Benedikt XVI. sofort nach dem Tod seines Vorgängers »das Doppelleben Maciels aufdecken – inzwischen nicht die einzige Gemeinschaft, deren Gründer oder Gründerkreis als Missbrauchstäter enttarnt wurde«.¹⁸

Dies aber reicht nicht, es muss geklärt werden: Wieso hat die kirchliche Rechtsgemeinschaft durch ihre priesterlichen Amtsträger Sexualverbrechen von Priestern weltweit gedeckt und die Täter versetzt? Warum war es strukturell möglich, dass die Opferperspektive der Kinder und ihrer Familien ausgeblendet werden konnte? Welche Machtkonstellationen und welches religiöse Verständnis ermöglichten solche sexuelle Erniedrigung?

¹⁶ Ebd.

¹⁷ KLAUS MERTES, *Verlorenes Vertrauen. Katholisch sein in der Krise*, Freiburg i. Br. 2013, 57. Als mit Papst Benedikt XVI. der Bischof von Rom ins Visier der Untersuchung genommen wurde, verleitet dies den Kardinalstaatssekretär Angelo Sodano im Ostergottesdienst 2010 zu dem kontraproduktiven Versuch, »den Papst vor dem ›Geschwätz der Welt‹ in Schutz zu nehmen; manche Papstverteidiger schaden dem Papst mehr als alle seine Kritiker.« Ebd.

¹⁸ Sexuelle Gewalt wurde sowohl beim Gründer der »Legionäre Christi«, P. Marcial Maciel, als auch beim Gründer der »Gemeinschaft der Seligpreisungen«, Ephraim Croissant, als auch beim Gründer der geistlichen Bewegung »Sodalicio de vida Christiana«, Priester German Doig, nachgewiesen. Vgl. MERTES, *Vertrauen*, 214, Anm. 52.

»People in religious ministry were often considered to be representatives of God. Many parents were unable to believe they could be capable of sexually abusing a child. In this environment, perpetrators who were people in religious ministry often had unfettered access to children.«¹⁹

Priester nützten ihre Position, die mit heiliger Gewalt (*sacra potestas*)²⁰ ausgestattet ist, aus, um die sexuelle Gewalt an Kindern zu legitimieren.

»After each time I was sexually abused, I had to go to confession to him and confess ›my‹ sin of impurity. He would say, ›Are you sorry for your sin, my child?‹ and I would reply, ›Yes, Father‹. He then said ›Ask Almighty God and his blessed mother to help you sin no more. For your penance say three Hail Marys. Now make a perfect act of contrition. Go and sin no more.‹«²¹

3. Kirche – eine Zweiklassengesellschaft

Um zu verstehen, wie es zu diesem weltweiten, systemischen Verbrechen kommen konnte, soll die (Rechts-)Tradition befragt werden. Die Kirche kann theologisch und rechtlich heute nicht mehr in zwei Stände eingeteilt werden wie bei Gratian (1140):

»Es gibt zwei Arten von Christen. Die eine Art, die sich dem Gottesdienst hingibt und Betrachtung und Gebet widmet, muss von allem weltlichen Lärm frei sein, wie die Kleriker und die Gottgeweihten. [...] Es gibt noch eine andere Art von Christen, die Laien. [...] Ihnen ist es erlaubt, zeitliche Dinge zu besitzen [...]. Sie haben die Konzessionen, Frauen zu nehmen [sic!].«²²

¹⁹ ROYAL COMMISSION (Hrsg.), Final Report, 51.

²⁰ »In den Texten des Zweiten Vatikanischen Konzils ist mehrfach von einer ›sacra potestas‹ [heilige Gewalt], einer heiligen oder geistlichen Vollmacht die Rede, um die Funktion kirchlicher Amtsträger näher zu bestimmen. Demgegenüber greift der Codex Iuris Canonici [...] wieder auf die herkömmliche Begrifflichkeit zurück, die vom Konzil bewusst vermieden worden ist, und unterscheidet zwischen einer Weihevollmacht (›potestas ordinis‹) und einer Leitungs- bzw. Jurisdiktionsvollmacht (›potestas jurisdictionis‹).« PETER KRÄMER, Die geistliche Vollmacht, in: JOSEPH LISTL / HERIBERT SCHMITZ (Hrsg.), HKKR, Regensburg ²1999, 149–155, 149. Vgl. MARKUS NELLES, Die geistliche Vollmacht, in: STEPHAN HAERING / WILHELM REES / HERIBERT SCHMITZ (Hrsg.), HKKR, Regensburg ³2015, 199–206.

²¹ ROYAL COMMISSION (Hrsg.), Final Report, 43.

²² Decretum Gratiani II, c. XII, q. 1, c. 7; deutsche Übersetzung zitiert nach PETER NEUNER, Der Laie und das Gottesvolk, Frankfurt a. M. 1988, 69.

Dennoch ist dieses über Jahrhunderte geltende, die religiöse Autorität²³ betonende Verständnis heute noch für viele Gläubige bestimmend, denen trotz Bildungsoffensive das Vaticanum II fremd geblieben ist.

Das Zweite Vatikanische Konzil dagegen lehrt die gleiche Würde der Rechtsperson, unabhängig vom Geschlecht oder Stand (DH 1; GS 29; NA 5), und die gleiche Würde der Getauften (LG 32; cc. 204; 208). Aber die menschenrechtliche Umsetzung dieser Lehre in positives Kirchenrecht, das auch gerichtlich eingefordert werden kann, fehlt bis heute. Der Theologe Karl Rahner hat schon 1965 festgestellt: »Freilich wird es lange dauern, bis die Kirche, der ein Zweites Vatikanisches Konzil von Gott geschenkt wurde, [rechtlich] die Kirche des Zweiten Vatikanischen Konzils sein wird.«²⁴ Der Kirchenrechtler James Provost sieht ebenfalls viel Zeit vergehen, bis diese neue Sicht des Konzils eine rechtliche Umsetzung erfahren wird. »The major discrimination in the Code is between clergy and laity, rather than between men and women. [...] There remains, however, the exclusion of women from the ordained ministry (c. 1024), and therefore from the offices, functions, and ministries that are restricted to clerics.«²⁵ Diese im Konzil grundsätzlich überwundene Zweiklassengesellschaft lebt aber weiterhin fort in den Zulassungsbedingungen zu der Priesterweihe und damit zu den höheren Ämtern.

Die fundamentale menschenrechtliche Gleichstellung der Personen hat verfassungsrechtlich in allen Rechtsstaaten auch Auswirkungen auf die Zulassungsbedingungen zu den höheren Leitungssämtern. Dieses rechtliche Argument wird bis heute nur von wenigen Hierarchievertretern verstanden. Es gilt der Vorrang des jungfräulichen bzw. zölibatären Standes der Priester. Für Papst Gregor den Großen verläuft die Scheidelinie zwischen Gut und Böse zwischen den sexuell Enthaltamen (gut) und den

²³ Vgl. HERMANN-JOSEF GROSSE KRACHT, Kirche in ziviler Gesellschaft. Studien zur Konfliktgeschichte von katholischer Kirche und demokratischer Öffentlichkeit, Paderborn 1997. ANDRÉ HABISCH, Autorität und moderne Kultur. Zur Interdependenz von Ekklesiologie und Staatstheorie zwischen Carl Schmitt und James M. Buchanan, Paderborn 1994.

²⁴ Zitiert nach CHRISTOPH BÖTTIGHEIMER / RENÉ DAUSNER / PETER HÜNERMANN, Einführung, in: CHRISTOPH BÖTTIGHEIMER / RENÉ DAUSNER (Hrsg.), Vaticanum 21. Die bleibenden Aufgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils im 21. Jahrhundert. Dokumentationsband zum Münchner Kongress »Das Konzil »eröffnen««, Freiburg i. Br. 2016, 13–16, 16.

²⁵ JAMES PROVOST, Canons and Commentary, in: JAMES A. CORIDEN u. a. (Hrsg.), The Code of Canon Law. A Text and Commentary. Commissioned by the The Canon Law Society of America, New York 1985, 117–173, 141.

Eheleuten (schlecht).²⁶ Obwohl das Konzil diese die Ehe und die Frauen diskriminierende Sicht theologisch überwunden hat (GS 47–52; GS 32), schlägt sie sich in den Zulassungsbedingungen für die Priesterweihe nach wie vor nieder. Es werden keine Frauen und keine Verheirateten zugelassen (cc. 1024; 1037 CIC 1983). Wenn neu eine Diskussion über verheiratete Priester auf Wunsch von Papst Franziskus beginnen soll, dann nur als Ausnahme wegen des Priestermangels. Es wird keine menschenrechtliche Konsequenz daraus gezogen, dass alle getauften Personen bei entsprechenden Voraussetzungen ein Recht haben, höhere Weihen in der Kirche zu empfangen, obwohl jede Diskriminierung in den Grundrechten der Person gemäß dem obersten Lehramt der katholischen Kirche »dem Plan Gottes widerspricht« (GS 29).

Mit diesen Zulassungsbedingungen zum Priestertum verbleiben die höheren Ämter mit Leitungsvollmacht (c. 274 § 1 CIC 1983) in der Hand der Männer, die »vollkommene und immerwährende Enthaltbarkeit [...]« (c. 277 CIC 1983) versprochen haben. Personen ohne dieses Versprechen in Bezug auf die Sexualität, Laien genannt, sind als Fachpersonen zwar de iure zu Ämtern (c. 228) mit höherer Leitungsfunktion (c. 129) zugelassen. Es gibt aber bis heute de facto kaum Vorsteher der kirchlichen Gerichte oder der römischen Dikasterien, was Reinhard Kardinal Marx für möglich hält.²⁷ Damit könnten Gläubige ohne Priesterweihe zu den genannten höchsten Leitungsfunktionen gemäß geltendem Kirchenrecht aufsteigen. Es könnte zu einer Diversifikation der Amtspersonen in Leitungsfunktionen kommen und der Kreis der zölibatären Priester könnte nach Jahrhunderten aufgebrochen werden.

Die Durchbrechung der zölibatären Männerwelt bei der Besetzung der höheren Ämter in der Kirche ist ein Gebot der Stunde, das selbst die Glaubenskongregation in den Normen von 2010 berücksichtigt. Bisher sind ausschließlich Priester in kirchlichen Gerichten oder im kirchlichen Verwaltungsverfahren beteiligt, wenn über die Anklage gegen Priester als Sexualstraftäter geurteilt wird.²⁸ Seit dem 21. Mai 2010 kann »selbst in

²⁶ Vgl. LEONHARD M. WEBER, Hauptfragen der Moraltheologie Gregors des Großen. Ein Bild altchristlicher Lebensführung, Paradosis 1, Freiburg i. d. Schweiz 1947.

²⁷ Vgl. Reinhard Kardinal Marx im Interview mit: STEFAN ORTH / VOLKER RESING, Ein Gespräch mit dem DBK-Vorsitzenden Reinhard Kardinal Marx. »Gott denkt größer«, in: HerKorr 72 (2018), Nr. 1, 17–21, 18 f. Vgl. ADRIAN LORETAN, Laien als Jurisdiktionsträger, in: ADRIAN LORETAN, Laien im pastoralen Dienst: ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung, PTD 9, Ed. 2, Freiburg Schweiz ²1997, 281–344.

²⁸ Es ist zu unterscheiden zwischen Gerichts- bzw. Verwaltungsverfahren und Bera-

einem kirchlichen Strafprozess gegen Kleriker [...] nun aber davon dispensiert werden, dass die kirchlichen Amtsträger selbst Priester sein müssen (Art. 15 Normae).²⁹ Bei den Richtern (Art. 10), dem Kirchenanwalt (Art. 11), dem Notar und dem Kanzler (Art. 12) sowie dem Anwalt und dem Procurator (Art. 13) des Prozesses werden im Normalfall vorausgesetzt, dass sie Kleriker sind und, außer im Fall des Notars und des Kanzlers, ein kirchenrechtliches Doktorat erworben haben. Art. 15 stellt jedoch der Kongregation für die Glaubenslehre, unbeschadet von c. 1421, die Möglichkeit frei, sowohl von der Voraussetzung der Priesterweihe als auch des Doktorats zu dispensieren.³⁰ »Das Template-Dokument legt nahe, in das Untersuchungsverfahren erfahrene und kompetente Laien einzubeziehen, um Unabhängigkeit sicherzustellen. Erst recht gilt das für die Erhebungen der diözesanen Kommission, die grundsätzlich nicht mit der kanonischen Voruntersuchung identisch sind.«³¹ Die Beteiligung von fachlich qualifizierten Richterinnen und Richtern, die keine sexuelle Enthaltsamkeit versprochen haben (sprich Laien), sind in Strafprozessen oder Verwaltungsprozessen gegen Priester als Sexualstraftäter, die dauerhafte sexuelle Enthaltsamkeit versprochen haben, möglich. Dem entspricht die Päpstliche Lateinamerika-Kommission, die in ihrem Abschlussdokument zu einer Tagung im Vatikan Anfang März 2018 betont, dass die »Abwesenheit von Frauen in Entscheidungsgremien« einen »Mangel« und eine »eklesiologische Lücke« darstelle.³² Die Vatikanzeitung *L'Osservatore Romano* veröffentlichte Teile der Erklärung.³³

Ansonsten sind die Sexualstraftaten der Priester auch an staatlichen Gerichten einzuklagen, was Papst Benedikt XVI. als Möglichkeit eröffnete.

tungsverfahren. An Letzterem können auch Laien »nach Maßgabe des Rechts« (c. 228 § 2 CIC 1983) beteiligt werden.

²⁹ BURKHARD JOSEF BERKMANN, Verfahrensordnung bei Beschuldigungen wegen sexuellen Missbrauchs und Gewalt. Die Regelungen der österreichischen Bischöfe von 2016, München 2017, 36; Hervorhebung getilgt.

³⁰ Vgl. CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI, Normae de gravioribus delictis, in: AAS 102 (2010), Bd. 7, 419–430; deutsch: Vorschriften über schwerwiegende Straftaten, die der Glaubenskongregation vorbehalten sind, von Benedikt XVI. in Kraft gesetzt am 21. Mai 2010, URL: http://www.vatican.va/resources/resources_norme_ge.html (Stand: 16. 04. 2018).

³¹ BERKMANN, Verfahrensordnung, 36.

³² Vgl. PÄPSTLICHE LATEINAMERIKA-KOMMISSION, Vatikanische Kommission regt Frauen-Synode an, URL: <https://www.vaticannews.va/de/vatikan/news/2018-04/vatikan-lateinamerika-frauen-synode-abschlusserklaerung.html> (Stand: 15. 04. 2018).

³³ Vgl. La proposta dell'assemblea plenaria della Pontificia commissione per l'America latina. Un sinodo sulla donna, in: OR vom 12. April 2018, 5.

Ihm kommt das große Verdienst zu, dass er erstmals offiziell eine kirchliche Zusammenarbeit mit staatlichen Gerichten zulässt bei der Aufarbeitung der Sexualverbrechen von Priestern gegen Kinder in der katholischen Kirche.³⁴

Kann man sich in der gegenwärtigen zölibatären Kirchenkultur, in der höhere Ämter nur mit zölibatären Priestern besetzt werden, vorstellen, dass eine kirchenrechtlich ausgewiesene Gerichtspräsidentin über die Anklage gegen Priester wegen eines Sexualverbrechens in einer Diözese zusammen mit einer weiteren Frau zu urteilen hat? Papst Franziskus kann sich in *Mitis Iudex* erst zwei Richterinnen vorstellen in den Ehenichtigkeitsverfahren, bei denen ebenfalls der Vorsitzende ein Kleriker sein soll.³⁵ Bisher urteilten also nur Kleriker, meistens ausschließlich zölibatäre Priester oder Bischöfe, über Priester als Sexualstraftäter in Gerichtsverfahren. Über Ausnahmen bezüglich rechtlich nicht entsprechend qualifizierten Priestern, denen rechtswissenschaftlich qualifizierten Laien vorgezogen werden können, bestimmt die Glaubenskongregation.³⁶ Der Kreis der zö-

³⁴ Vgl. ADRIAN LORETAN, Menschenrechte in der Kirche – ein Schutz vor Machtmissbrauch, in: STEPHAN HAERING u. a. (Hrsg.), *In mandatis meditari*. FS für Hans Paarhammer zum 65. Geburtstag, KSiT 58, Berlin 2012, 263–283, 274–283.

Auch der kritische Film von JOHN DICKIE »Hinter dem Altar. Kindesmissbrauch in der katholischen Kirche« hebt diese Leistung Benedikts XVI. hervor. Der Film wurde ausgestrahlt am 13., 14. und 18. Dezember 2017 auf SRF 1 und am 20. Februar 2018 auf Arte. Die dortigen Videos sind nicht mehr verfügbar. Zurzeit ist der Film greifbar unter URL: <https://www.youtube.com/watch?v=DzJJziQPWg> (Stand: 07.05.2018).

³⁵ Für Ehenichtigkeitsfälle soll nach »*Mitis Iudex*« ein Gerichtshof durch den Bischof eingerichtet werden (c. 1673 § 2). Die Verfahren sind dem Kollegium von drei Richtern vorbehalten, der Vorsitzende muss ein Kleriker sein (»*debet clericus*«, c. 1673 § 3), die übrigen zwei können auch Laien sein. »Die Einsetzung des Einzelrichters, der in jedem Falle Kleriker ist, wird für die erste Instanz der Verantwortung des Bischofs übertragen.« Einleitung zu »*Mitis Iudex*«. FRANZISKUS, *Litterae apostolicae motu proprio datae* (Apostolisches Schreiben in Form eines »*motu proprio*«). *Mitis Iudex Dominus Iesus* – Der milde Richter Herr Jesus. Über die Reform des kanonischen Verfahrens für Ehenichtigkeitserklärungen im Codex des kanonischen Rechts (15. August 2015), in: AAS 107 (2015), Bd. 9, 958–967; deutsch unter URL: http://w2.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio_20150815_mitis-iudex-dominus-iesus.html (Stand: 14.05.2018). Vgl. CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI, *Normae*, 426, Art. 15: »Firmo praescripto can. 1421 Codicis Iuris Canonici et can. 1087 Codicis Canonum Ecclesiarum Orientalium, Congregationi pro Doctrina Fidei licet dispensationes concedere a requisitis sacerdotii necnon laureae doctoralis in iure canonico.«

³⁶ Vgl. ebd.

libatären Priester wird de facto kaum durchbrochen, wenn es um die Anklage gegen Priester als Sexualverbrecher geht. Die österreichische Diözesane Kommission, die nur ein Beratungsgremium ist, wird von Fachpersonen zusammengesetzt, »wobei auf ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen zu achten ist (§ 18)«. ³⁷

Diese notwendige Durchbrechung des Klerikalismus, der sich in den Ämterbesetzungen am deutlichsten zeigt, hat ihren Grund. Gemäß den Forschungen von Richard Sipe haben in den USA fast 50 % des zölibatären Klerus größte Schwierigkeiten, die versprochene Lebensform der »vollkommenen und immerwährenden [sexuellen] Enthaltensamkeit« (c. 277 § 1 CIC 1983) zu leben. Das heißt, die Priester leben eine sexuelle Freundschaft mit einer Frau oder einem Mann. Würden sie offen zu ihrer sexuellen Beziehung stehen, müssten sie ihren Beruf aufgeben, was viele nicht können oder nicht wollen. Richard Sipe ist gemäß dem Film *Spotlight* der Meinung, dass diese verborgenen Beziehungen zu einer großen Geheimhaltungskultur unter den Priestern führen. ³⁸ In dieser Geheimhaltungskultur sind auch die pädophil sich gebenden Priester, gemäß seinen Statistiken 6%, sehr gut geschützt. Diese Geheimhaltungskultur unter Priestern (Generalvikaren und Bischofsvikaren) war in den USA vernetzt mit entsprechenden Anwälten, die die Strafrechtsfälle der pädophilen Priester an der staatlichen Justiz vorbei rein privat zwischen Opfer und Täterorganisation (Kirche) verhandelt und vertuscht haben. Das Wichtigste dabei war, dass das Image der guten Hirten (Priester) nicht beschädigt wird. Alle, die

³⁷ BERKMANN, Verfahrensordnung, 36.

³⁸ Vgl. RICHARD SIPE, Sexualität und Zölibat, aus dem Amerikanischen übersetzt von Ingrid Pross-Gill, Paderborn 1992; vgl. auch den Film *Spotlight*. Erst der Kontakt zwischen den investigativen Journalisten und Journalistinnen und diesem ehemaligen Priester, der als Therapeut Forschungen vorgenommen hat, führte weiter. Die Journalisten und Journalistinnen wollten wissen, ob die Zahl von ein paar Sexualstraftätern, die sie inzwischen herausgefunden hatten, auch seinen Forschungen entspreche. Nein, war die Antwort. Ihr seid noch viel zu naiv. Es handelt sich um 6% des Klerus, der straffällig wird bei sexuellem Missbrauch von Kindern (in Australien sind es sogar 7%). Erst jetzt begann das Team von *Spotlight*, konsequent die Versetzungen von Klerikern systematisch zu studieren. Sie errechneten 6%, d. h. in der Erzdiözese Boston 90 Priester. Sie fanden 87 Fälle. Also war die statistische Angabe von 6% Priestern von Richard Sipe (SIPE, Sexualität, 199) ziemlich genau. Sipe differenzierte in seiner Studie 2% der Priester, die den Kriterien der Pädophilie im engeren Sinn entsprechen. Dazu kommen 4% der Priester, die in einem zeitlich begrenzten Lebensabschnitt sexuelle Handlungen mit Kindern hatten. Sipe erklärte dieses sexuelle Verhalten mit Kindern durch andere Faktoren. Vgl. ebd.

diesem Ziel nicht folgten, galten und gelten teilweise heute noch als Nestbeschmutzer der Kirche.

Ohne kirchliche Gerichtspräsidentinnen und rechtlich qualifizierte Frauen als Richterinnen über Priester, die angeklagt sind wegen Sexualstraftaten,³⁹ wird es keine Transparenz der Sexualverbrechen durch Priester und keine Aufklärung der Sexualverbrechen in der Kirche geben. Deshalb fordert auch die australische Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse »transparency, accountability, consultation and the participation of lay men and women«.⁴⁰ Es fehlt bei vielen höheren Amtsträgern, denen es nur darum ging, das Priester-Image und das Image der Kirche zu schützen, eine Empathie für die Kinder als Opfer priesterlicher Gewalt und ein Schuldbewusstsein gegenüber den Kindern. Dies zeigt sich z. B. in der anstehenden Diskussion um die Verlängerung der staatlichen Verjährungsfristen der Opfer in den USA.

Der langjährige Dekan der Kanonistischen Fakultät der Universität Löwen, Rik Torfs, meint dazu: »In Sachen Kindesmissbrauch war das Kirchenrecht, ohne Anstoß von außen und als separate Disziplin, nicht in der Lage, zufriedenstellende Antworten auf das Problem zu geben. Es brauchte dazu dringend die indirekte Hilfe des staatlichen Rechts und der öffentlichen Meinung«,⁴¹ die inzwischen in vielen Filmen und Medienberichten zu den sexuellen Übergriffen von Priestern und deren Vertuschung durch die Hierarchie zum Ausdruck kommt.

4. Verlängerung der staatlichen Verjährungsfristen

Im Film *Spotlight* wird ein Kirchenrechtler der Apostolischen Nuntiatur in den USA genannt, Thomas P. Doyle. Er hatte im Jahr 1985 in einem Bericht davor gewarnt, dass die Haltung der Verdrängung und Vertuschung der priesterlichen Sexualverbrechen zu Klagen in Milliardenhöhe gegen die einzelnen Diözesen führen würde. Die negativen Erwartungen erfüllten sich und im Zuge einer Klagewelle wurden bisher in den USA drei

³⁹ Etwas ganz anderes ist der Verstoß gegen das Zölibatsgesetz, gemäß Sipe bei 50 % der Priester in den USA.

⁴⁰ Recommendations to the Catholic Church, in: ROYAL COMMISSION (Hrsg.), Final Report, 154–158, 154.

⁴¹ RIK TORFS, Klerikaler Kindesmissbrauch und das Zusammenwirken von staatlichem und kirchlichem Recht, in: Conc(D) 40 (2004), Heft 3 (zum Thema: Struktureller Verrat. Sexueller Missbrauch in der Kirche), 344–354, 344f.

Milliarden Dollar für die Entschädigung der Opfer von Sexualverbrechen durch Priester bezahlt. Damit stehen fünfzehn US-amerikanische Diözesen vor dem Konkurs. Wird die Verjährungsfrist für sexuellen Missbrauch an Kindern verlängert, könnte nochmals eine viel größere Welle von Opferklagen auf die Kirche zukommen.⁴² Gegen diese Verlängerung der Verjährungsfrist setzen die amerikanischen Bischöfe Millionen von Dollars ein, so der 2018 auf Arte ausgestrahlte Film *Hinter dem Altar. Kindesmissbrauch in der katholischen Kirche*.⁴³

Bei Kindesmissbrauch ist die Verjährungsfrist in den meisten Bundesstaaten der USA sehr kurz, weil die meisten Gesetzgeber davon ausgingen, dass die Kinder über die sexuelle Gewalt durch Erwachsene sprechen würden und dass Erwachsene ihnen auch tatsächlich glauben würden. Aber das war falsch, wie auch der kirchliche Gesetzgeber inzwischen eingesehen hat, und deshalb entsprechend lange Verjährungsfristen aufgenommen hat.⁴⁴ Die Veränderung der Verjährungsfrist bei sexueller Gewalt an Kindern wurde inzwischen in vielen Staaten den neuen Erkenntnissen angepasst. Japan, Deutschland, Schottland, Irland und Australien haben alle über die Verjährungsfrist bei sexueller Gewalt an Kindern nachgedacht.

Vielen Kindern fehlt schlicht die Sprache, um über eine sexuelle Vergewaltigung durch einen Priester, der von der Familie hochgeschätzt wird, sprechen zu können.

»For many survivors talking about past events required them to revisit traumatic experiences which have seriously compromised their lives. Many spoke of having their innocence stolen, their childhood lost, their education and prospective career taken from them and their personal relationships damaged. For many, sexual abuse is a trauma they can never escape. It can affect every aspect of their lives.«⁴⁵

⁴² In der Diskussion um den Zölibat wurden in der Neuen Zürcher Zeitung die ökonomischen Gründe, die für die Beibehaltung des Zölibats sprechen, hervorgehoben. Der Autor kannte anscheinend die Klagesummen der Opfer gegen Priester als Sexualverbrecher in den USA noch nicht. Vgl. MEN-ANDRI BENZ / EGON FRANCK / URS MEISTER, Warum die katholische Kirche schlecht beraten wäre, den Zölibat zu opfern. Verzicht auf irdische Freuden als Signal der Stärke ans strenggläubige Publikum, in: NZZ vom 23. Dezember 2006, 27.

⁴³ DICKIE, Altar, Minuten 54–58. John Dickie zieht eine ernüchternde Bilanz und fragt nach den Gründen für die schleppende Umsetzung der angekündigten Null-Toleranz-Politik in der römisch-katholischen Kirche.

⁴⁴ Vgl. CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI, Normae, 424, Art. 7 § 1.

⁴⁵ ROYAL COMMISSION (Hrsg.), Final Report, 2.

Diese sexuellen Gewaltverbrechen durch kirchliche Vertrauenspersonen haben viele Kinder und Jugendliche im wörtlichen Sinn sprachlos gemacht. »Children who are sexually abused at a young age may not have the language or communication skills to convey their experience. Many children do not recognise that the abuse is wrong, or that it is something to be reported.«⁴⁶ Der Amerikaner Marc Rossi z. B. brauchte 25 Jahre, bis er als Opfer über das Sexualverbrechen eines Priesters reden konnte. Richard Gartner, ein Psychologe, sagt dazu, dass sich darin ein Verhalten zeige, das für die Opfer von sexueller Gewalt typisch sei.

»Wer als Kind oder Jugendlicher sexuell missbraucht worden ist, braucht eine ganze Weile, bis er sich eingestehen kann, dass das tatsächlich passiert ist. [...] Das ist für einen Jungen mit viel Scham verbunden, Opfer sexueller Gewalt geworden zu sein. Er geht wohl kaum heim und erzählt seinen Eltern davon. Doch das kann zu einem Leben führen, das mit Zwängen und Süchten einhergeht, zu Alkohol und Drogenabhängigkeit. Erst wenn alles scheitert, wird ihm vielleicht klar, ja das ist damals passiert und das ist schlimm, obwohl ich das abgestritten habe. Es hat mein Leben zerstört.«⁴⁷

Dazu kommt eine große Zahl von Nichtüberlebenden, wie es der Amerikanische Film *Spotlight* ausdrückt. Auch der australische Bericht spricht von »Überlebenden-Organisationen«.⁴⁸

Wie haben die Verantwortlichen der Kirche, die Bischöfe in den USA, reagiert, als sie von den sexuellen Übergriffen von Priestern auf Kinder erfahren haben?

»Als noch niemand wusste, dass in der römisch-katholischen Kirche reihenweise Kinder missbraucht wurden, wussten die [amerikanischen] Bischöfe schon Bescheid. Deshalb waren alle Diözesen versichert. Wenn irgendetwas herauskam, konnte Schadensersatz gezahlt werden. Das Problem ist nun, dass Versicherungen über Jahrzehnte Prämien von der Kirche kassiert haben und nie zahlen mussten. Plötzlich müssen sie zahlen und weigern sich. Deshalb sind die Bischöfe und die Versicherungsindustrie gemeinsam das Haupthindernis [...]«⁴⁹

⁴⁶ A. a. O., 23.

⁴⁷ DICKIE, Altar, Minute 53.

⁴⁸ ROYAL COMMISSION (Hrsg.), Final Report, 2: »Many survivors have been assisted by organisations whose purpose is to support them and advocate on their behalf.«

⁴⁹ DICKIE, Altar, Minuten 56 f. Vgl. MARCI A. HAMILTON, Justice Denied. What America Must Do to Protect Its Children, Cambridge 2008.

für eine Verlängerung der Verjährungsfrist, um den Opfern der Sexualverbrechen durch Priester gerecht werden zu können vor staatlichen Gerichten in den US-amerikanischen Staaten. Die amerikanische Kirche hat allen Grund, Reformen zu fürchten. Als der amerikanische Bundesstaat Minnesota (2013) die Verjährungsfrist verlängerte, meldeten über 850 neue Opfer den Missbrauch an, in Kalifornien (2003) waren es über tausend.

Die Sorge der Priesterhierarchie »um sich selbst, um ihren guten Ruf, um ihr Erscheinungsbild, um ihre [jungfräuliche] ›Reinheit‹ und um ihren eigenen Fortbestand entfremdet die Kirche schließlich auch von sich selbst«. ⁵⁰ Die Täterorganisation (Kirche) zusammen mit der Versicherungsindustrie ist Partei in den Milliarden von Dollars schweren anstehenden Gerichtsfällen. Darum unternehmen die Bischöfe vieles, damit die Verjährungsfrist der sexuellen Gewalttaten an Kindern in den Parlamenten der US-amerikanischen Staaten nicht verlängert wird. Hier zwischen Opfer und Anwalt der Kirche einen Deal zu finden, den man Wiedergutmachung nennt, kann den Interessen der Täterorganisation (Kirche), die priesterliche Sexualverbrecher versteckt und versetzt hat, entsprechen. Gerechtigkeit im Sinne von Ulpian ist das allerdings nicht.

»Schon die bei den scholastischen Autoren stets präsente Formel Ulpians, Gerechtigkeit sei der beständige und dauernde Wille, jedem ⁵¹ sein *Recht* (nicht einfach: das Seine) zuzuteilen, ist ja für eine Bedeutung im Sinne einer Berechtigung, die dem andern zukommt, offen gewesen. Was dem andern gerechterweise geschuldet ist, was ihm (objektiv) gebührt, ist das nicht auch sein (subjektives) Recht?« ⁵²

5. Schutzlosigkeit der Opfer

Um des Menschen willen, in diesem Fall um der Kinder willen, muss das Recht auch in der Kirche in seiner Eigenständigkeit, »in seiner eigenen Methode und Gesetzlichkeit (vgl. Rechtsprinzipien, Gleichbehandlungsgebot/Willkürverbot, Rechtssicherheit usw.) geschützt und kultiviert werden. Es darf insbesondere nicht mit theologischen Inhalten so aufgeladen

⁵⁰ MERTES, Vertrauen, 9.

⁵¹ D.h. auch jedem Kind, das durch einen priesterlichen Straftäter vergewaltigt wurde.

⁵² ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie. Antike und Mittelalter, UTB.W 2270, Tübingen 2002, 328.

werden [...], dass die Judiziabilität und die juristische Methode unmöglich gemacht werden.«⁵³ Reinhold Schwarz' These wirkt daher geradezu unerträglich, wenn er zwei Gerechtigkeitsverständnisse für Kirche und Staat verlangt: Es geht für ihn in der Kirche

»nicht um den Schutz von ausschließlichen Persönlichkeitsrechten, sondern einzig um die Erlangung der allen gemeinsamen *salus animarum*. [...] Deshalb ist bei einem Versagen kirchlicher Verwaltungsorgane nicht der Klageweg zu beschreiten, sondern unter stillem Erdulden menschlicher Unzulänglichkeiten der Kreuzweg, da das Kreuztragen in der Nachfolge Christi selbst noch einmal der Verwirklichung der *salus animarum* dient.«⁵⁴

Diese Spiritualisierung des klerikalen Unrechts ist in aller Form zurückzuweisen. Denn mit einem unterschiedlichen Gerechtigkeits- und Rechtsbegriff⁵⁵ für Kirche und Staat werden keine Konflikte in der Kirche gelöst, außer auf eine sehr paternalistische Weise, in der das Opfer wieder ganz von der Gnade des klerikalen Amtsträgers abhängig gemacht wird.

»Wenn ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit«,⁵⁶ schreibt Paulus an die Korinther (1 Kor 12,26). Wer mit Opfern ins Gespräch kommt, ist bereit, hinzuschauen und die Fakten zur Kenntnis zu nehmen.

»Ob jemand einem Opfer Glauben schenkt, ist ebenfalls eine persönliche Entscheidung. [...] In dieser Hinsicht bestand über Jahre hinweg ein Zögern – sind doch die Übergriffe im kirchlichen Bereich seit rund 50 Jahren im breiten Ausmaß bekannt geworden; dass die Reaktion so lange auf sich warten ließ, ist beachtenswert, und wirft Fragen auf. Hat dies mit Angst vor einer unlieb-

⁵³ HELMUT PREE, Zum Stellenwert und zum Verbindlichkeitsanspruch des Rechts in Staat und Kirche, in: ÖAKR 39 (1990), 1–23, 4, Anm. 8.

⁵⁴ REINHOLD SCHWARZ, Vom Geist des Kirchenrechts, in: ÖAKR 31 (1980), 223–240, 239.

⁵⁵ Vgl. ADRIAN LORETAN, Klärung des Rechtsbegriffs, in: MARTIN BAUMEISTER u. a. (Hrsg.), Menschenrechte in der katholischen Kirche. Historische, systematische und praktische Perspektiven, Gesellschaft – Ethik – Religion 12, Paderborn 2018, 41–54.

⁵⁶ Schreiben von Papst Franziskus an das Volk Gottes (20. August 2018), URL: http://w2.vatican.va/content/francesco/de/letters/2018/documents/papa-francesco_20180820_lettera-popolo-didio.html (Stand: 04.10.2018).

Der Hochgesang der Maria »durchläuft die Geschichte wie eine Hintergrundmusik [...]. »Er zerstreut, die im Herzen voll Hochmut sind; er stürzt die Mächtigen vom Thron und erhöht die Niedrigen« (Ebd.) Diese spirituelle Anwendung des Papstes auf die Mächtigen in der Kirche wartet noch auf eine institutionelle Umsetzung.